

Satzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten sowie zur Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen im Amt Unterspreewald

- Kita-Satzung -

Auf der Grundlage

- §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils geltenden Fassung,

- § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald in seiner Sitzung am 06.07.2021 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Grundsätze
- § 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages
- § 3 Betreuungszeiten
- § 4 Entstehung einer Beitragspflicht
- § 5 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Beiträge
- § 6 Festsetzung der Beiträge, Auskunftspflichten
- § 7 Verpflegung
- § 8 Sonstige Regelungen
- § 9 Beendigung des Betreuungsvertrages
- § 10 Sonstige Regelungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft des Amtes Unterspreewald befinden sowie für die Feststellung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG bei Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts für eine Kita außerhalb der Trägerschaft des Amtes sowie für die Entscheidung der Kostenübernahme hierfür. Zur Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflegestelle gemäß Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg gelten ferner die Regelungen der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Der Antrag zur Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte oder zur Betreuung in der Kindertagespflege ist beim Amt Unterspreewald - Ordnungsamt, mindestens drei Monate im Voraus zu stellen. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und ein freier Platz zur Verfügung steht.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte bzw. in der Kindertagespflege ist ein Rechtsanspruch nach § 1 KitaG. Nach Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Erwerbstätigkeit bzw. der Zeitdauer des Arbeitsweges) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Betreuungsbedarf beschieden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Kindertagesstätten-Platz bzw. auf einen Platz in der Betreuung von Kindern in der Tagespflege. Dem Wunsch nach einem bestimmten Kindertagesstätten-Platz kann nur entsprochen werden, wenn ein freier Platz in dem jeweiligen Betreuungsbereich Krippenkinder (0 bis 3 Jahre), Kindergartenkinder (3 Jahre bis Grundschulalter) oder Hortkinder (Grundschulalter) in der jeweiligen Einrichtung vorhanden ist.
- (4) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle ist der Abschluss eines von allen Personensorgeberechtigten/Eltern unterzeichneten Betreuungsvertrages.

- (5) Für die erstmalige Aufnahme eines Kindes ist in der Kindereinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt sowie die Dokumentation der Masernschutzimpfung. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme bereits in einer anderen Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz vorzulegen.
- (6) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita bzw. in einer anderen Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kita bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsvertrag in Trägerschaft des Amtes Unterspreewald, der Gemeinde Drahnisdorf oder der Gemeinde Schlepzig stand.
- (7) Ändern sich die persönlichen und/oder familiären Voraussetzungen bzw. Tatsachen, die dem Abschluss des Betreuungsvertrages zu Grunde lagen, ist das Amt Unterspreewald unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eintritt der Veränderung, darüber schriftlich zu informieren und eine Vertragsänderung zu beantragen. Kommen die Personensorgeberechtigten/Eltern dieser Pflicht nicht nach, kann dies die Kündigung des Betreuungsvertrages nach sich ziehen.
- (8) Vor Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einem anderen Träger einer Kindertagesstätte außerhalb des Amtsgebietes, haben die Personensorgeberechtigten/Eltern durch das Amt Unterspreewald den Rechtsanspruch für das Kind prüfen zu lassen. Das Amt Unterspreewald entscheidet über den Rechtsanspruch und den Kostenausgleich gegenüber der aufnehmenden Gemeinde.

§ 3

Betreuungszeiten

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsprüfungsbescheid ergibt.
- (2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Elternbeitragsfestsetzung ausschlaggebend:
- (a) für Kinder bis zur Einschulung mit einem täglichen Betreuungsumfang von
- bis zu 6 Stunden

- bis zu 8 Stunden
 - bis zu 10 Stunden
- (b) für Kinder im Grundschulalter mit einem täglichen Betreuungsumfang
- bis zu 4 Stunden
 - bis zu 5 Stunden
 - über 5 Stunden
- (3) Der Betreuungsumfang wird im Betreuungsvertrag vereinbart. Änderungen des Betreuungsumfanges sind durch die Personensorgeberechtigten/Eltern schriftlich zu beantragen. Die Änderung wird grundsätzlich mit Beginn der Neuregelung des nachfolgenden Monats wirksam.
- (4) Die Betreuungsuhrzeiten (Bringe- und Abholzeiten) sind im Rahmen der Öffnungszeiten mit der Einrichtungsleitung konkret zu vereinbaren.
- (5) Wird ein Geschwisterkind geboren, haben die Kinder, welche bereits in einer Einrichtung betreut werden, ab dem Folgemonat nur noch einen Anspruch auf die gesetzliche Mindestbetreuungszeit im Rahmen der Kernbetreuung.
- (6) Die Kernbetreuungszeiten zur Betreuung der Kinder sind in den einzelnen Einrichtungen unterschiedlich. Diese müssen bei der entsprechenden Kitaleitung erfragt und eingehalten werden.
- (7) Kinder im Alter bis zur Einschulung haben in den ersten 2 Wochen nach ihrer Aufnahme eine Eingewöhnungszeit. Diese wird individuell mit der Leitung der jeweiligen Kita vereinbart und beinhaltet ein schrittweises Heranführen an die vertraglich abgeschlossene Betreuungszeit.
- (8) Die Absicherung des Mehrbedarfs in den Schulferien für Kinder des Hortes ist durch eine erweiterte Betreuung am Vormittag möglich. Diese ist beitragspflichtig und kann nur dann gewährt werden, wenn der Mehrbedarf an Stunden, durch die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, Aus- und Fortbildungen der Personensorgeberechtigten oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erfordert. Die Inanspruchnahme der zusätzlichen Ferienbetreuung ist nur wochenweise möglich. Der Bedarf ist ein Monat vor Ferienbeginn verbindlich direkt im Hort anzumelden und nachzuweisen. Der zusätzliche Beitrag (Anlage 2) wird auch dann erhoben, wenn das Kind die angemeldete zusätzliche Ferienbetreuung nicht nutzt.

(9) In den (Sommer) Ferien können die Kindertagesstätten bis zu drei zusammenhängende Wochen geschlossen werden. Außerdem gibt es in jeder Einrichtung individuell die Möglichkeit, drei frei wählbare flexible Schließtage zu nehmen, die vom Kita-Ausschuss beschlossen werden. Die Schließzeiten sollen bis spätestens 30. Juni des Vorjahres bekannt gegeben werden. Die Bereitstellung eines Ausweichplatzes erfolgt nur auf Antrag bis spätestens 31.01. des laufenden Kalenderjahres. Dabei besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita. Ein Ausweichplatz wird nur genehmigt, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern verbindlich einen Zeitraum von zwei Wochen Urlaub angeben und diesen in Anspruch nehmen. Alle Kindertagesstätten sind vom 24. bis 31.12. eines jeden Jahres geschlossen.

(10) In der Kindertagespflege wird die Urlaubszeit der Tagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten/Eltern individuell geregelt.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung (Elternbeiträge) zu entrichten. Die Elternbeiträge werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
- (2) Die Erhebung des Elternbeitrages erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Die Beiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig.
- (3) Beitragspflichtig und damit Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern, auf deren Veranlassung das Kind einen Platz in Anspruch nimmt. Bei mehreren Beitragsschuldnern haften diese als Gesamtschuldner.
- (4) Änderungen der familiären Situation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung im Folgemonat.
- (6) Die Beitragszahlung hat grundsätzlich mittels jederzeit widerruflichen Lastschriftverfahren zu erfolgen.

§ 5

Grundsätze der Berechnung und Höhe der Beiträge

- (1) Die Beiträge werden nach dem anzurechnenden Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern bemessen und entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Höhe der Beiträge ist der Anlage 1 der Beitragssatzung zu entnehmen. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Grundlage von § 2 Absatz 1 KitaBBV wird kein Elternbeitrag erhoben, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern oder deren Kind
 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 4. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr bereinigtes Elterneinkommen einen Betrag von 20.000,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende).
- (3) Bei einem bereinigten monatlichen Elterneinkommen zwischen 1.668,00 € und 1.900,00 € beträgt die Höhe des Elternbeitrages 3,0 v.H. des bereinigten Elterneinkommens.
- (4) Sowohl bei ehelichen als auch bei nicht ehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen des Partners nur berücksichtigt, wenn dieser leiblicher Elternteil ist.
- (5) Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht im Haushalt leben, werden vom anzurechnenden Einkommen abgesetzt, wenn ein Nachweis für die Zahlung des Unterhaltes erbracht wird.
- (6) Das anzurechnende Einkommen im Sinne der Beitragssatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner widerspiegeln. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird grundsätzlich anhand der zum Zeitpunkt der Aufnahme aktuellen Verdienst- bzw. Gehaltsbescheinigung ermittelt. Anhand dieser Nachweise wird das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen berechnet. Als Ausnahmen gelten z.B. Arbeitslosigkeit und Elternzeit.

- (7) In den Fällen, wo eine Ermittlung des anzurechnenden Einkommens nicht möglich ist, z.B. bei Selbständigen, denen noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden anzurechnenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Erfolgt kein oder kein glaubhafter Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 6 Absatz 1 der Satzung.
- (8) Das anzurechnende Einkommen im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus der Summe der positiven Einkünfte (Nettoeinkommen) zuzüglich der sonstigen Einnahmen des aktuellen Kalenderjahres.
- (9) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen, z. B.
- Unterhaltsleistungen;
 - Renten;
 - Einkommen nach dem SGB wie z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld;
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletzungsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz;
 - Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern);
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
 - Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz.

Das Elterngeld gehört zu dem positiven Einkommen soweit es einen monatlichen Betrag von 300,00 € übersteigt.

- (10) Die Beitragsschuldner sind im Falle der Selbstständigkeit verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommensteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Amtsverwaltung zur Beitragsberechnung einzureichen.
- (11) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten oder muss die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird ein Beitrag in Höhe von 20,00 € je angefangene Stunde und Kind erhoben. Dieser Beitrag wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

§ 6

Festsetzung der Beiträge, Auskunftspflichten

- (1) Es wird der jeweilige Höchstbetrag für den Beitrag nach dieser Satzung festgesetzt, bis die Beitragsschuldner den Nachweis eines geringeren anzurechnenden Einkommens erbracht haben. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.
- (2) Die Amtsverwaltung ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des anzurechnenden Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Amtsverwaltung den Beitragsschuldnern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.
- (3) Die Beitragsschuldner sind bei der Überprüfung nach Absatz 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von einem Monat nicht nach, gilt § 6 Absatz 1 Satz 1.

§ 7

Verpflegung

- (1) Allen Kindern werden Getränke angeboten. Das Getränkegeld ist Bestandteil des Elternbeitrages.
- (2) Das Essengeld wird in Höhe der häuslichen Ersparnis gesondert vom Caterer in Rechnung gestellt.
- (3) Die Verpflegung in der Kindertagespflegestelle wird zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten individuell geregelt.

§ 8

Sonstige Regelungen

- (1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern, der Tagespflegeperson bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kindertagesstätte und sein Personal haben ihre Aufsichtspflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten schriftlichen Anweisung der Personensorgeberechtigten/Eltern entlassen.

(2) In begründeten Fällen können Gastkinder (Kinder ohne Rechtsanspruch) in den amtsangehörigen Einrichtungen des Amtes aufgenommen werden. Es gelten die Regelungen dieser Satzung. Das tägliche Elternentgelt wird in folgender Höhe erhoben. In dem Elternentgelt sind alle zusätzlichen Kosten enthalten.

- Krippenkinder 25,00 € pro Tag
- Kindergartenkinder 20,00 € pro Tag
- Hortkinder 15,00 € pro Tag

(3) Sollte das Kind, aus bestimmten Gründen nicht die Kita besuchen, muss es bis 08:30 Uhr in der Einrichtung entschuldigt werden.

(4) Bei Krankheiten des Kindes, die dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, muss bei Wiederaufnahme ein ärztliches Attest in der Einrichtung vorgelegt werden. Die Kitaleitung ist berechtigt, in Einzelfällen auch bei sonstigen Erkrankungen ein ärztliches Attest zu verlangen. Sie ist weiterhin dazu verpflichtet, die Personensorgeberechtigten über eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Kindes zu informieren und die Abholung des Kindes zu veranlassen.

§ 9

Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Frist der Kündigung durch die Personensorgeberechtigten beginnt ab Posteingang bei der Amtsverwaltung.

(2) Ein Kindergartenplatz muss gekündigt werden, wenn das Kind die Einrichtung nicht mehr besuchen soll. Dies gilt auch, wenn das Kind vom Kindergarten in die Hortbetreuung einer anderen Einrichtung wechselt oder den Hort grundsätzlich nicht besuchen soll.

(3) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe (Ende der Ferien). Besteht der Rechtsanspruch nach § 1 KitaG auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig (zwei Monate im Voraus) die Verlängerung des Betreuungsvertrages zu beantragen.

- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch das Amt ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.
- (5) Das Amt Unterspreewald ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen (z. B. Baumaßnahmen, Havarien, Personalnotstände u. ä.) Umsetzungen in eine andere Kindertagesstätte im Amtsbereich vorzunehmen.
- (6) Das Amt Unterspreewald kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Beitragsschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen den Betreuungsvertrag oder gegen diese Satzung verstoßen.
- (7) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. nach Abschluss einer entsprechenden Zahlungsververeinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsververeinbarung nicht eingehalten, oder ist es aus sonstigen Gründen der Kindertagesstätten nicht möglich die Betreuung des Kindes zu gewährleisten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten sowie zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie zur Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen im Amt Unterspreewald vom 18.10.2016 außer Kraft.

Golßen, den 07.07.2021



Henri Urchs
Amtsdirektor

Anlage 1 – Monatliche Elternbeiträge

Anlage 2 – Beiträge für Ferienbetreuung im Sinne § 3 Absatz 8

Monatliche Beiträge**1. Berechnung der monatlichen Beiträge unter Berücksichtigung der Staffelung nach dem Alter des Kindes und der Höhe der Betreuungszeit**

Bei einem bereinigten monatlichen Elterneinkommen im Sinne des § 5 der Kita-Satzung zwischen 1.668,00 € und 1.900,00 € beträgt die Höhe des Elternbeitrages 3,0 v.H. des bereinigten Elterneinkommens.

Ab einem bereinigten Elterneinkommen von mehr als 1.900,00 € betragen die monatlichen Beiträge:

a) für Krippenkinder (Kinder von 0 bis 3 Jahren) vom bereinigten Elterneinkommen im Sinne des § 5 Kita-Satzung bei einer Betreuungszeit von:

bis zu 6 Stunden täglich 7,0 v. H.	Höchstbetrag: 178,00 €
bis zu 8 Stunden täglich 7,5 v. H.	Höchstbetrag: 214,00 €
bis zu 10 Stunden täglich 8,5 v. H.	Höchstbetrag: 249,00 €

b) für Kindergartenkinder (Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung) vom bereinigten Elterneinkommen im Sinne des § 5 Kita-Satzung bei einer Betreuungszeit von:

bis zu 6 Stunden täglich 5,0 v. H.	Höchstbetrag: 80,00 €
bis zu 8 Stunden täglich 6,0 v. H.	Höchstbetrag: 96,00 €
bis zu 10 Stunden täglich 7,0 v. H.	Höchstbetrag: 112,00 €

c) für Hortkinder (Kinder im Grundschulalter) vom bereinigten Elterneinkommen im Sinne des § 5 Kita-Satzung bei einer Betreuungszeit von:

bis zu 4 Stunden täglich 4,0 v. H.	Höchstbetrag: 51,00 €
bis zu 5 Stunden täglich 4,5 v. H.	Höchstbetrag: 61,00 €
über 5 Stunden täglich 5,0 v. H.	Höchstbetrag: 71,00 €

2. Berechnung der monatlichen Beiträge unter Berücksichtigung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Bedarfsgemeinschaft

Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Bedarfsgemeinschaft	Der Anteil der unter Anlage 1.1. genannten Beiträge beträgt je betreutem Kind
1. Kind	100 v. H.
2. Kind	90 v. H.
3. Kind	80 v. H.
4. Kind oder mehr	70 v. H.

Anlage 2 der Kita-Satzung des Amtes Unterspreewald

Beiträge für Ferienbetreuung im Sinne § 3 Abs. 8

Zusätzlich zu den Monatsbeiträgen werden erhoben:

- **Betreuungsverträge bis 4 h** 17 € pro angefangene Woche/Kind pauschal
- **Betreuungsverträge bis 5 h** 15 € pro angefangene Woche/Kind pauschal
- **Betreuungsverträge über 5 h** 12 € pro angefangene Woche/Kind pauschal